

Mit Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Cölln gnädigstem Privilegio

Freytags, den 29. Julii.

I. Citationes Edictales

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen weltlichen Herrn Hof-Richters werden die an den Joachim Friderich von Milckau zu Schwede und desselben Haab und Güter eine Ansprach und Forderung habende, zur Zeit nicht namhaft gemachte, auch in der erkannten Special-Ladung nicht benennte Creditores hiermit zum erstenmal edictaliter verabladet, um auf den neunten Tag nach Verkündigung dieses, allenfalls auf den erstfolgenden Gerichtstag darnach bey hiesigem weltlichen Hofgericht gewöhnlicher massen zu erscheinen, ihre daran habende Forderung und darauf stimmende Urkunden obsonstige Beweißstücke uebst einer förmlichen eidlich zu erharten im Stande seyenden Liquidation gerichtlich vor- und einzubringen, mithin zu sehen und zu hören, daß ihnen die dem vorgedachten von Milckau zuständige Güter nach Ertrag ihrer Forderung anstatt Zahlung überwiesen und angethan, in nicht Erscheinungs-Fall aber ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden solle. Signatum Münster den 20. Julii 1768.

Ex spec. Commissione D. Judicis aulici
M. L. Rengeling, Act. Causæ.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen weltlichen Herrn Hofrichtern werden diejenige Creditores, so an der Wittib des seel. Zellern grosse Westerman, Kirsp. Rinkenrodde und derselben sämtliche Haab und Güter eine Ansprach oder Forderung haben, hiedurch auf den 9ten Tag nach beschehener Bekanntmachung dieses zum zweytenmal edictaliter verabladet, um alsdan selbst oder durch einen gnugsam Bevollmächtigten zu erscheinen, und ihre Forderungen samt einer richtigen Liquidation bey hiesigem weltlichen Hofgericht sub pœna perpetui silentii vor- und einzubringen. Münster den 20. Julii 1768.

Ex spec. Commissione D. Judicis aulici
M. L. Rengeling, Act. Causæ.

Aus Befehl des Herrn Grafen zum Harkotten, werden alle Creditoren, diejenige an den Zellern Caſpar Presman, Kirſp. Harſewinkel, einige Spruch u. Forderung haben, hiemit edictaliter citiret u. abgeladen, um auf Mittwochen, als den 17ten Auguſt, Morgens 10 Uhr an des Wirthſchaftern Johan Henr. Ruſchofs Behauſung in Harſewinkel zu erſcheinen, ihre daran habende Forderung zu proponiren, mithin auch die alsdann vorzutragende Puncten, wie und auf welche Manier mit gemeldtem Presman (indem derſelbe ſich mit ſeinen Creditoren in der Güte zu ſetzen, und nicht gern ſich des flebilis beneficii ceſſionis bonorum zu bedienen geſinnet) ad effectum obtinendæ ſolutionis ein gerichtlicher Vergleich zu treffen, zu vernehmen. Sign. den 21. Julii 1768.

Ad ſpec. Decretum D. Gogravii

H. A. Becke, Gerichtsſchr.

II. Gerichtliche Notificationes.

Demnach von den Geſchwiſteren und Erben weiland Amtmanns Boemer darauf beſtanden, und von derſelben Vormund und Miterben Doctoren Bömer, nunmehro darin gewilliget worden, daß die zwiſchen ihnen bis hiehin in Gemeinſchaft geſtandene Bömerſche Wohnbehauſungen, benenntlich das im Kirſpel Ueberwaſſer auf der Frauen-Straſſe zwiſchen des Fleiſchhauern Pötken, und des Höckern Saſſe Häuſeren belegene Principal-Wohn-Pfort- und Hinter-Haus ſamt Stallung und der hintern kleinen Wohnung, und das Nebenhaus mit dem dazu gehörigen grünen Gehöffde, welche inſamt von den geſchworenen Stadts-Mauer- und Zimmer-Meiſteren auf 2600 Rthlr. äſtimirt, wie auch die in beſagtem Kirſpel auf dem Lappenbrink belegene zwey Wohnungen mit dem dazu gehörigen grünen Gehöffde, welche von denſelben auf 380 Rthlr äſtimiret worden, dem Meiſtbietenden jure cujuscunque ad prætium ſalvo verkaufet werden mögten, und dann Magiſtratus, um die Schluß-Liquidation, und folgens die Theilung der Elterlichen Erbſchaft vornehmen zu können, unumgänglich nöthig gefunden hat, ſolchen Verkauf unter erwähntem Vorbehalt fürgehen zu laſſen, ſo wird pro termino diſtractionis der 13te nächſtkünftigen Monats, Nachmittags um 2 Uhr auf der hieſigen groſſen Rathskammer angeſetzet. Reſolutum in Congregatione Senatus den 15. Julii 1768.

Ex Mandato Senatus

J. B. W. Zurhaer, Secret. ſubſt.

Aus Befehl Eines Hochwürdig Hochwolgebohrnen Freyherrl. Domcapituls zu Münſter verordneten Hrn. Grafen des Gogerichts Telgte, wird hiemit jedermänniglichen bekannt gemacht: wie daß ad inſtantiam Herrn Emonitoren Executorii Schefer, die dem Zellern Lütke Kumphorſt, Kirſpels Telgte zugehörige, und bereits impignorirt- auch äſtimirte Mobilien, Moventien und Kornfrüchten, am Donnerſtag, den 4ten nächſtkünftigen Monats Auguſti und folgenden Tägen, jedesmal des Morgens 8 Uhr, auf gedachten Lütke Kumphorſts Erbe, dem Letzt- und Meiſtbietenden gerichtlich verkaufet, und der Kaufſchilling einsweilig ad Protocollum dieſes Gogerichts erlegt werden ſollen, wobey die Luſt und Mittel habende ſich einfinden können. Sign. Münſter den 24. Jul. 1768. Ad Mandatum D. Gogravii

J. C Werlein, Gerichtſchr.

Aus Befehl Eines Hochwürdigen Domcapituls gnädig verordneten Grafen in Meeſt wird hiemit bekannt gemacht, daß auf künftigen Mittwochen, als den 3ten Monats Auguſt anni currentis des Morgens um 8 Uhr die ad inſtantiam Herrn Oblegiarii Kump, als Guthsherrn, bereits gerichtlich deſcribirte, dem Eigenbehörigen Zellern Heſping, Kirſpels Altenberge, zuſtändige ſämtliche Mobilien und Moventien, auch Kornfrüchten aufm Lande meiſtbietend gerichtlich gegen baare Erlegung deren Kaufgelderen ad Protocollum an des Heſpings Haus und reſpectivè aufm Lande verkaufet werden ſollen; wer derohalben zu deren Ankaufung Luſt und Mittel hat, kann ſich auf obbeſtimmte Zeit und Ort zum gerichtlichen Aufbot einfinden laſſen. Sign. Münſter den 28. Julii 1768.

Ad Decretum D. Gogravii

F. J. Troſt, ſubſtit. Gerichtſchr.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Da der Krameramtsverwandter Hassenkamp auf der Clemensstrasse eine Quantität in Päckchen zusammen geschlagenen Rauchtoback vorräthig hat, und selben am künftigen Dienstag, den 2ten August des Morgens gegen 9 Uhr den Meistbietenden zu verkaufen willens ist, als werden auf bestimmten Tag und Stunde alle Liebhabere an besagte Behausung eingeladen.

Ein ausserhalb Servatii Thor belegener grosser Garte mit einem Gartenhaus u. vielen Obstbäumen versehen, steht aus freyer Hand zu verkaufen. Das Intellig. Comtoir giebt weitere Nachricht.

IV. Sachen so zu verpachten.

Da die Landes-Herrschaft Wehrt cum att- & dependentiis, Recht und Gerechtigkeiten, in specie der Roß- und Mindmühlen am Ende August, oder Anfang September anni currentis auf sechs nacheinander folgende, termino Martini laufenden 1768sten Jahres anfangende Jahren, dem Meistbietenden verpachtet werden soll; so wird solches vorläufig zu dem Ende bekannt gemacht, damit die zu solcher Anpachtung Lust und Mittel habende vor den 23sten August die Conditiones und Specificationes Pertinentiarum bey hiesiger geheimen Canzley oder dem Bocholdischen Gerichts-Protocoll einsehen und vernehmen mögen. Der eigentliche terminus u. Ort, wann und wo solche Verpachtung geschehen solle, wird demnächst zeitig bekannt gemacht werden. Urkund Churfürstl. geheimen Canzley-Insiegels und der Vidimation. Signatum Münster den 30. Junii 1768.

(L. S.) Vt. F. W. von BÖSELAGER.
C. B. Münstermann.

V. Vermischte Nachrichten.

Es wird hiedurch kund gemacht, daß bey hiesiger Landspfennigkammer die Zinsen bis 1763 in der von denen in anno 1759 und 1760 von Befreyten gezahlten Quotisations-Gelderen bezahlet werden.

Bueren, Pfenningmeister.

Vermischte Neuigkeiten von verschiedenen Orten.

Rom, vom 8. Julii.

Die jüngsten Briefe aus Turin bringen mit, daß der Cardinal Henricus Virginius Natta, Dominicaner-Ordens, Bischof zu Alba, im Herzogthume Moutferrat, in der Nacht vom 25. auf den 26sten Junii zu Alba das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt habe. Se. Eminenz erblickten das Licht der Welt zu Casal, einer Stadt in gedachtem Herzogthume den 10ten Januar 1701, und und wurden von Sr. itztregierenden Päbstl. Heiligkeit am 23 November 1761 zur Purpur-Würde erhoben. Durch diesen Todesfall ist der 11te Cardinals-Hut zur Erledigung gekommen.

Bologna, vom 9. Julii.

Vor kurzem war zwischen dem Hofe zu Rom und dem Botschafter des hohen Malteser-Ordens der Vereinigungs-Plan dahin getroffen worden, daß der Inquisitor zu Malta, im Namen des H. Stuhls, einige Verwalter der Kirche und der von den Jesuiten ehemals auf gedachter Insul besessenen Güter ernennen, und ein richtiges Verzeichniß dieser Güter mit dem Großmeister und dem dasigen Bischofe aufsetzen sollte, um es dem Pabste zu überschicken, welcher den Ueberschuß über die darauf haftende Beschwerden zu anderen frommen Absichten in der Insul selbst, mit Bewilligung des Großmeisters, zu verwenden bedacht seyn würde. Der Neapolitanische Hof hat sich, wie man höret, dagegen gesetzet, und dem Großmeister bedeuten lassen, daß er aus eigener Macht, und ohne von dem Römischen Hofe darin abzuhangen, über bemeldte Güter zu befehlen habe, und dieses zufolge der Grund-Gesetze der Sicilianischen Monarchie, von wel-

cher Malta ein Lehen sey. Als nun der Großmeister diese Sache dem aus 25 Gliederen bestehenden Staatsrathe zu überlegen vorgetragen hätte; so seyn 13 Stimmen der Meinung gewesen, man sollte bey dem Plan des Römischen Hofes verbleiben; 12 hingegen, man sey schuldig, sich nach der Gesinnung des Neapolitanischen Hofes zu achten. Hierauf wäre der Großmeister mit seinen 2 Stimmen den letzteren beygetreten, habe damit die Mehrheit veranlasset, und also der Schluß wider Rom Staat gefunden Nun stehet zu erwarten, was darauf folgen wird.

Riga, vom 27. Junii.

Unsere gute Stadt ist den 25sten dieses durch einen zweyten weit schröcklichern und grössern Brand, als der letztere vom 18ten war, in ein nicht geringes Schrecken u. sehr grossen Schaden gesetzet worden. Ueber 300 der schönsten und besten Häuser in unserer Petersburger Vorstadt liegen in der Asche. Das Feuer soll wiederum durch Unvorsichtigkeit eines Beckers, oder wie andere sagen, eines Grob-Schmidts, ausgekommen seyn. Der Brand fieng sich um 2 Uhr Nachmittags an, und währete bis 10 Uhr Abends. Man hat sehr viele Anzeigen, daß das Feuer, wenn es gleich nicht angelegt gewesen ist, nachher doch von bösen und raubbegierigen Leuten verbreitet worden, denn man hat bey vielen Häusern Pechkränze und allerhand feuerfangende Materien hingeworfen gefunden. Die Zahl der durch diesen letzten Brand eingeäscherten Häuser beläuft sich auf 370. Ueberhaupt liegen durch den doppelten Brand 500 Häuser in der Asche. Der Magistrat und die Stadt selbst verlieren bloß an Grund- und Quartier-Geldern ein ansehnliches Quantum, und die hohe Generalität leidet mit den übrigen unglücklich und arm gewordenen auch einen beträchtlichen Verlust.

Warschau, vom 4 Julii.

Der Hof hat zwar dieser Tagen durch Couriers die Nachricht erhalten, daß die mit denen unter Commando des Herrn Branicki stehenden vereinigten Rußischen Truppen Bar und Berdiczew eingenommen, und dabey gegen 3000 Mann Gefangene gemacht haben, auch viele Artillerie und Ammunition erobert hätten; allein, durch andere nachher angekommene Couriers, von deren Mitbringen man zwar noch nichts authentisches weiß, soll, einem allgemeinen Gerüchte zufolge, die Nachricht eingegangen seyn, daß in wenigen Tagen darauf, Bar durch den Herrn Pulawski, Berdiczew aber durch den Herrn Potocki, nebst allen Gefangenen, Artillerie und Ammunition ꝛc. wieder erobert worden seye.

Potsdam, vom 2. Julii.

Der Großbrittannische ausserordentliche Envoye am Berlinis. Hof, Hr. Mitchel, Ritter, hat sich auf ausdrücklichem Verlangen Sr. Majestät, des Königs, anhero begeben, was die Ursache seyn mag, ist dem Publico noch gänzlich unbekannt.

Posen, vom 8. Julii.

Die zur Union gezwungenen Landleute in den Pohlnisch-Ukrainisch- und Kiowschen Gebieten haben eine Empörung angefangen, die von weit aussehenden Folgen werden kann. Diese Leute, so seit sehr vielen Jahren her von denen Administratoren, Juden, als Pächtern und andern mehr, sehr harte Bedrückungen erleiden müssen, haben sich dieser Gelegenheit, da die Conföderirten alles Geschütz, welches ihre Herrschaften auf den Gütern, samt denen Soldaten, so sie hielten, weggenommen hatten, bedienet, des harten Jochs ihrer Unterdrücker und Todt Feinde sich zu entledigen, die ihnen jetzo keinen Widerstand thun können. Sie wollen nun weiterhin durchaus unter keiner andern Herrschaft als unter Rußischen Schutze stehen. Sie haben alles, was Juden, Edelmann v. Catholischer Geistlicher hieß, in Städten u. Dörfern erschlagen, auch weder Weib noch Kind geschonet, und entsetzliche Verwüstungen angerichtet. Man befürchtet, daß dieses Uebel auch die Uniten in Pohlen, welche nicht wenig Lust bezeigen, zu ihrer alten Kirche wieder zu kehren, mit anstecken möchte, wenn dieses geschähe, so könnten wohl 3 Viertheil von Kleinpohlen in Aufruhr gerathen. Man giebt die Anzahl der aufgestandenen Bauern auf 20 bis 30000 Mann an. Das Schrecken und Flüchten vor ihnen ist allgemein.